

## **Geschäftsordnung für die Fachbereiche gemäß Punkt 1.7 des Organisationsplans**

Die vorliegende Geschäftsordnung ist die Grundlage für die wirksame Zusammenarbeit der Mitglieder der Fachbereiche durch die Förderung einer kompetenten und effizienten Entscheidungsfindung zur Erreichung der Ziele der Pädagogischen Hochschule Oberösterreichs im Sinne des Hochschulgesetzes, des Organisationsplans sowie der langfristigen Strategie der Hochschule.

### **1. Organisatorische Eingliederung und Aufgaben**

Die Fachbereiche sind laut Organisationsplan dem Vizerektorat für Lehre und Forschung unterstellt. Sie dienen der Abstimmung von Zielen, Inhalten und Aufgaben im Dienste der Hochschule. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Forschung und Entwicklung im Fachbereich
- b) Organisation von internationalem Austausch durch Ausrichtung und Besuch von (inter)nationalen wissenschaftlichen Tagungen
- c) Austausch und Weiterentwicklung zur Rolle der Fächer und der Expertise im Fach inkl. Etablierung von Forschungsschwerpunkten in Abstimmung mit der Hochschulstrategie
- d) Vertretung des Faches/der Domäne in allen Bildungsbereichen der Hochschule
- e) Weiterentwicklung des Domänenkonzepts
- f) Mitarbeit bei der Neu- und Weiterentwicklung von Curricula, besonders hinsichtlich des Dialogs von Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
- g) Forschungsbasierte Neukonzeption domänenspezifischer Fachdidaktiken in der LehrerInnenbildung
- h) Qualitätsentwicklung und Internationalisierung in der Lehre
- i) Kooperation mit den tertiären Partnern mit dem Ziel der Abstimmung und gemeinsamen Weiterentwicklung der Studienangebote
- j) Erstellung von Lehrfächerverteilungen in Kooperation mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Studieninstitute
- k) Mitarbeit bei Berufungsverfahren
- l) Inhaltliche Verantwortung für die zeitgemäße Ausstattung von Bibliothek und Funktionsräumen
- m) Mitwirkung im hochschulweiten Prozess der Budgetierung

## 2. Mitgliedschaft und Leitung

- a) Der Fachbereich besteht aus allen im Fachbereich tätigen Personen bzw. aus jenen Personen, die sich diesem Fachbereich zuordnen.
- b) Die Leitung des Fachbereichs obliegt der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter sowie bei deren bzw. dessen Verhinderung der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.
- c) Die Funktionsperiode der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre.
- d) Die Fachbereichsleitung wird nach einem Vorschlag von Seiten des Fachbereichs durch das Rektorat bestellt.
- e) Die Neuwahl der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters erfolgt im Rahmen einer Fachbereichskonferenz. Die Wahl hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Neugewählten ihre Funktion in die ZLV des nächsten Studienjahres aufnehmen können.
- f) Vor Durchführung der Wahl werden von der Fachbereichsleiterin bzw. vom Fachbereichsleiter aus dem Kreis der nicht zur Wahl stehenden Mitglieder eine Wahlleiterin bzw. ein Wahlleiter und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer bestimmt, um die Zahl der Stimmberechtigten zu ermitteln und durch die Wahl zu führen.
- g) Wahlvorschläge können bis unmittelbar vor der Wahl mündlich oder schriftlich bei der Fachbereichsleiterin bzw. beim Fachbereichsleiter eingebracht werden.
- h) Das aktive Wahlrecht kommt allen Mitgliedern des Fachbereichs zu (s. Punkt 2 a)). Das passive Wahlrecht kommt allen Stammlern des Fachbereichs zu.
- i) Bevor die Vorgesprochenen gewählt werden können, müssen sie der bzw. dem Wahlvorsitzenden mitteilen, ob sie sich der Wahl stellen.
- j) Die Wahl der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters werden getrennt hintereinander mittels geheimer Wahl durchgeführt.
- k) Entfällt bei der geheimen Wahl auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit (über 50%) der abgegebenen Stimmen, so hat eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu erfolgen. Dabei genügt für eine Entscheidung die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist diese zu wiederholen. Bei neuerlicher Stimmengleichheit ist eine Losentscheidung herbeizuführen.
- l) Die Wahl der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters wird jeweils erst mit der Annahme durch die Gewählte bzw. den Gewählten wirksam. Ist eine bzw. einer der Gewählten nicht anwesend, so wird die Wahl wirksam, wenn sie bzw. er innerhalb von drei Tagen die Annahme der bzw. dem Wahlvorsitzenden mitteilt.

### 3. Konferenzen

#### 3.1. Konferenzen des Fachbereichs

- a) Die Einberufung zu den Konferenzen obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs oder sie kann durch ein Drittel der Mitglieder auf ausdrücklichen Wunsch verlangt werden.
- b) Die Fachbereichskonferenz ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs nach Maßgabe und Dringlichkeit, jedoch jedenfalls mindestens einmal pro Semester einzuberufen.
- c) Die Tagesordnung wird gemeinsam mit allen Unterlagen spätestens eine Woche vor der Konferenz versandt. Sie kann auf Wunsch einzelner mit Zustimmung der Mehrheit am Beginn der Sitzung ergänzt oder verändert werden.
- d) Die Leitung der Konferenz obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs.
- e) Die Fachbereichskonferenz wählt eine Vertreterin / einen Vertreter für den Finanzplanungsbeirat.
- f) Die Konferenzen sind nicht öffentlich. Die Fachbereichskonferenz kann jedoch zu ihren Beratungen auch Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

#### 3.2. Konferenzen der Fachbereichsleitungen

- a) Die Einberufung zu den Konferenzen obliegt der zuständigen Vizerektorin bzw. dem zuständigen Vizerektor oder sie kann durch ein Drittel der Fachbereichsleitungen auf ausdrücklichen Wunsch verlangt werden.
- b) Die Konferenz Fachbereichsleitungen ist von der zuständigen Vizerektorin bzw. dem zuständigen Vizerektor nach Maßgabe und Dringlichkeit, jedoch jedenfalls mindestens einmal pro Semester einzuberufen.
- c) Die Tagesordnung wird gemeinsam mit allen Unterlagen spätestens eine Woche vor der Konferenz versandt. Sie kann auf Wunsch einzelner mit Zustimmung der Mehrheit am Beginn der Sitzung ergänzt oder verändert werden.
- d) Die Leitung der Konferenz obliegt der zuständigen Vizerektorin bzw. dem zuständigen Vizerektor.
- e) Die Konferenzen sind nicht öffentlich. Die Konferenz Fachbereichsleitungen kann jedoch zu ihren Beratungen auch Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

### 4. Beschlüsse und Protokoll

- a) Bei ordnungsmäßiger Einladung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Leiterin bzw. der Leiter der Konferenz das Dirimierungsrecht.
- c) Ist die Einberufung einer Konferenz nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, so kann ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Eilbedürftigkeit ist im Antrag zu begründen.

Ein Umlaufbeschluss erlangt Gültigkeit, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachbereichs am Beschlussverfahren beteiligen und eine Mehrheit der Beteiligten dem Antrag zustimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereichs stellt das Zustandekommen sowie das Ergebnis des Umlaufbeschlusses fest und gibt beides den Mitgliedern bekannt. Die Durchführung von Wahlen, die Änderung der Satzung sowie der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren sind nicht statthaft.

- d) Über jede Konferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Konferenz ernannt.
- e) Das Protokoll hat zu enthalten
  - das Datum, den Ort und die Uhrzeit (mit Beginn und Ende) der Konferenz
  - den Namen der Leiterin bzw. des Leiters sowie das Namensverzeichnis der erschienenen Mitglieder und ggf. der weiteren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer
  - die festgelegte Tagesordnung und die Beratungsgegenstände sowie den Beratungsverlauf in Grundzügen
  - die Anträge in ihrem vollen Wortlaut sowie den Wortlaut und die Ergebnisse der Abstimmungen und Beschlüsse
- f) Das Protokoll ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Konferenz sowie von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterfertigen.
- g) Das Protokoll ist binnen 10 Arbeitstagen den Mitgliedern des Fachbereichs sowie der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Forschung zu übermitteln. Einsprüche sind binnen 10 weiteren Arbeitstagen möglich, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

## 5. Geschäftsordnung

- a) Jedem Mitglied des Fachbereichs ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung elektronisch oder schriftlich auszufolgen.
- b) Änderungen der Geschäftsordnung können nur in einer Hochschulleitungskonferenz beschlossen werden und sie bedürfen dort einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Rektorats.

**Linz, am 18. April 2016**